



Informationstag "Elektronische Signatur"

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 19.09.2013

Jetzt erst recht!

Qualifiziert signierte elektronische Rechnungen trotz Wegfall der
Signaturprüfungspflicht und andere rechtliche Entwicklungen
im Beweisrecht

Ulrich Emmert

VOI e.V. / esb Rechtsanwälte / Reviscan AG



Ulrich Emmert

Partner der Sozietät
esb Rechtsanwälte
Lehrbeauftragter an der
Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt in Nürtingen
Vorstand der Reviscan AG
Stv. Vorstandsvorsitzender
des VOI

VOI e.V.
Heilsbachstr. 25
53123 Bonn
Telefon: 0228.908.2089
Telefax: 0228.908.2091
www.voi.de

esb Rechtsanwälte
Schockenriedstr. 8A
70565 Stuttgart
Tel. 0711/469058-0
Fax 0711/469058-99
www.kanzlei.de
ulrich.emmert@kanzlei.de

Reviscan AG
Schockenriedstr. 8A
70565 Stuttgart
Tel. 0711/469058-35
Fax 0711/469058-36
www.reviscan.de / info@reviscan.de

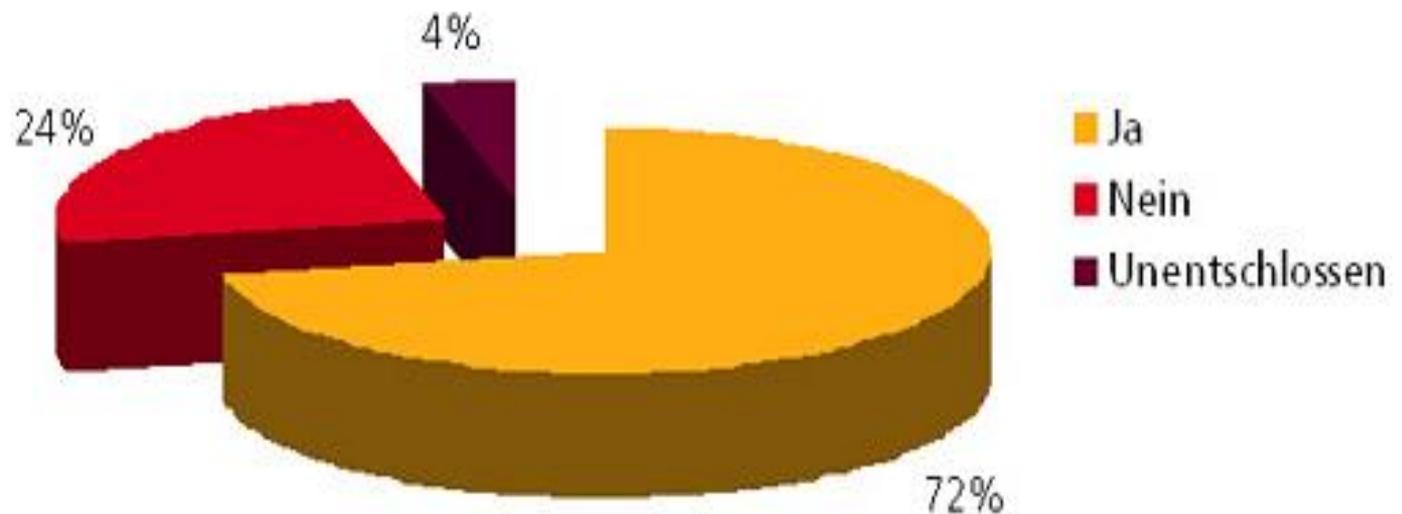
Jetzt erst recht!

Signaturen endlich praktikabel
nach der Änderung des Steuerrechts und der GdPdU
mit Wegfall des Signaturzwangs

Jetzt erst Recht!

Neue Gesetze zum Beweisrecht in Verwaltung und
Justiz
E-Government-Gesetz und E-Justiz-Gesetz
Lösung zur datenschutzkonformen Archivierung ohne
NSA

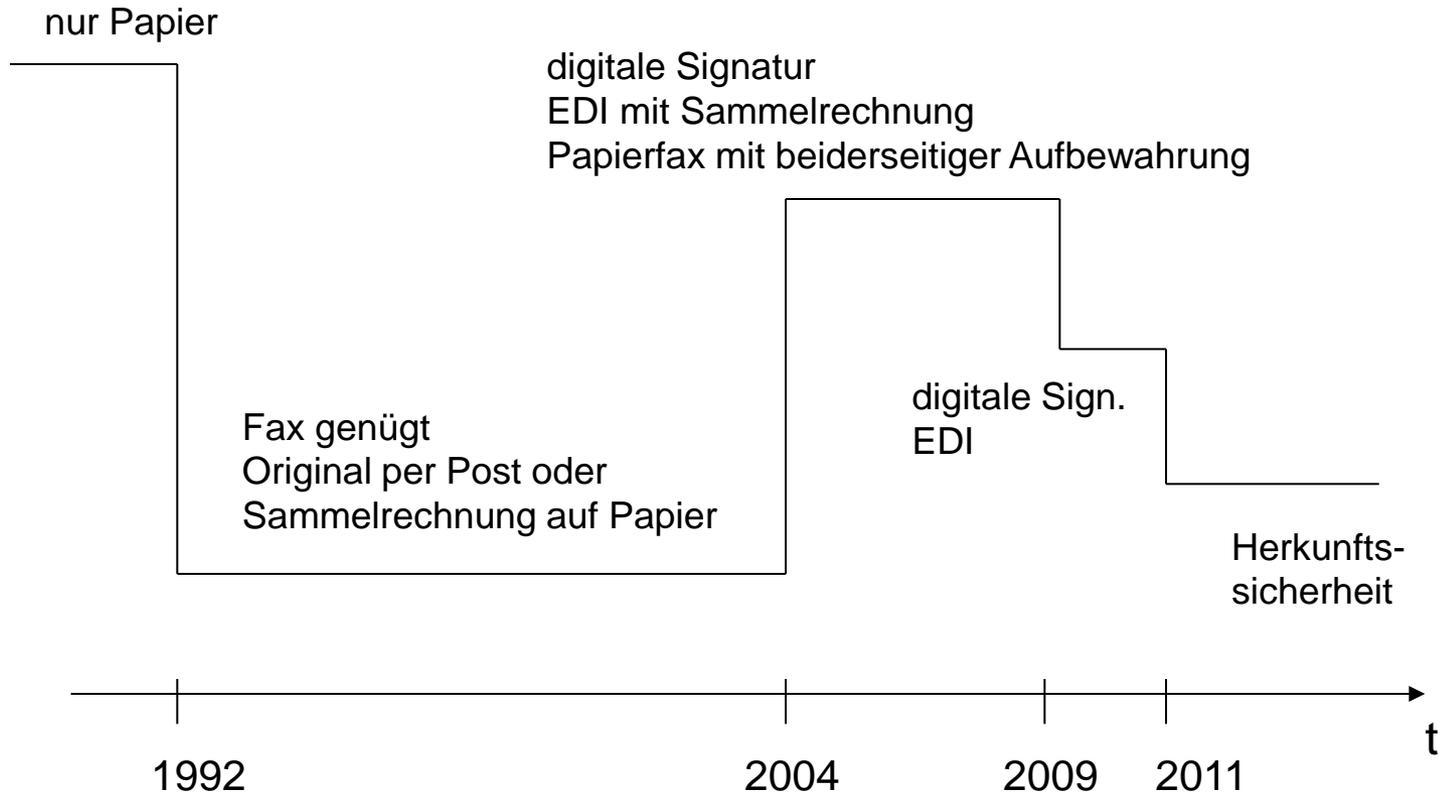
Bereitschaft zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung



©2008 sgh/index

Anforderungen an elektronische Rechnungen

esb Rechtsanwälte



- Veröffentlichung 1.11.2011
- Rückwirkende Geltung ab 1.7.2011 (§ 27 Abs. 18 UStG)
- zusätzliche Möglichkeiten der Herkunftssicherung
- generelle Erfüllung der Voraussetzungen durch qualifizierte Signatur und EDI-Verfahren nach § 14 Abs. 3 UStG

- Verantwortlichkeit für Identität des Absenders und Unversehrtheit der Rechnung
- Für Prüfung ist normale Rechnungseingangsprüfung ausreichend, Prüfung muss jedoch dokumentiert werden
- Keine Pflicht mehr zur Verwendung der qualifizierten Signatur oder EDI
- Nachweis der Identität und der sicheren Übertragung kann ggf. durch DE-Mail in der sicheren Variante geführt werden
- Vorsteuerabzug möglich bei Nachweis der Einhaltung der Rechnungsprüfung

Wegfall der Signaturprüfungspflicht

- Prüfungsverpflichtungen nach BMF Schreiben sind bei Verwendung von qualifizierter Signatur oder EDI nicht notwendig, da Beweisvermutung gilt.
- Seit der Änderung der GdPdU im November 2012 macht es erstmals Sinn, qualifiziert signierte Rechnungen zu versenden, obwohl die Pflicht dazu weggefallen ist
- Hohe Akzeptanz beim Empfänger, da in diesem Fall keinerlei Pflichten auf Empfängerseite verbleiben (außer der Archivierung, Unveränderbarkeit ist bereits durch Signatur gesichert)

Änderung der GdPdU

esb Rechtsanwälte

BMF Schreiben 14.09.2012:



Bundesministerium
der Finanzen

„Abschnitt II. Nr. 1 des BMF-Schreibens „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GdPdU)“ vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01 - (BStBl I S.415) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.“

Wegfall von

Signaturprüfung

Signaturprüfprotokoll

Aufbewahrung des Signaturprüfprotokolls

Verpflichtung zur Rechnungseingangsprüfung

esb Rechtsanwälte

Ja:



Papierdokumente



E-Mails

Nein:



Digitale Signatur

EDI

- Standard zur branchenübergreifenden elektronischen Rechnungserstellung
- PDF/A-3 mit angehängter XML-Rechnung zur visuellen und strukturierten Darstellung
- 3 Stufen mit unterschiedlich vielen Datenfeldern und Regeln zu strukturierten Daten
- einheitliche Datei ohne Zuordnung weiterer Dateien im Dateisystem
- integrierte qualifizierte elektronische Signatur möglich (z.B. mit Reviscan Signserver)
 - > keine Signaturprüfung und keine Rechnungsprüfung notwendig!

Information Lifecycle aus beweisrechtlicher Sicht



§ 41 SRVwV Elektronische Signatur



(1) Soweit nach dieser Verwaltungsvorschrift eine Unterschrift verlangt wird, kann diese durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz geleistet werden. Ausgenommen ist die in § 4 Abs. 5 vereinbarte Doppelzeichnung; hier kann anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zur Anwendung kommen, wenn diese eine hinreichende Sicherheit gewährleistet.

(5) Bei der automatischen Erzeugung von Signaturen (Massensignaturen) muss sichergestellt sein, dass die Gültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur stichprobenartig überprüft wird. Näheres ist in einer Dienstanweisung (§ 40) zu regeln.

Besondere Beweisvorschriften

esb Rechtsanwälte

- § 416 ZPO Privaturkunde kann durch qualifizierte Signatur weitgehend beweiswerterhaltend digitalisiert werden (Verfahrensbeschreibung erforderlich)
- § 437 ZPO Öffentl. Urkunde birgt auch Vermutung der Richtigkeit
- § 371a ZPO, die §§ 416 und 437 ZPO sind auf elektronische Dokumente bei Verwendung elektronischer Signaturen entsprechend anwendbar
- Weitere Verbesserung des Beweisrechtes durch E-Justiz-Gesetz (z.B. §§ 371b, 437 ZPO, wohl noch vor 22.9.2013)



§7 E-Government-Gesetz

(1) Die Behörden des Bundes sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren.

...

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden,



Nachweise bei Behörden

- Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist

- E-Government-Gesetz lässt neben der digitalen Signatur auch DE-Mail-Authentifikation, neuen Personalausweis und andere Techniken zu.
- Durch Verordnung können weitere Sicherungstechniken anerkannt werden.
- Signaturen sind vorzugswürdig, da DE-Mails nicht in jedem Fall Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bieten müssen.



§ 6 E-Government-Gesetz

Die Behörden des Bundes sollen ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.

Scannen wird dann verpflichtend, Signaturen helfen die Grundsätze ordnungsgemäßer Aufbewahrung einzuhalten.

- Geltung der GOBS
- vollständige und richtige Übernahme
- GOBS (VIII b Nr. 1) verlangt Anweisung:
 - wer scannen darf,
 - zu welchem Zeitpunkt gescannt wird,
 - ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist,
 - wie die Qualitätskontrolle auf Vollständigkeit und
 - wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.
 - Nachfolgeregelung GoBD stellt Signatur frei



Ersetzendes Scannen nach TR-RESISCAN

- Risikoanalyse
- Klassifizierung von Dokumenten
- Schutzbedarfsfeststellung
- Verfahrensdokumentation
- Erforderlichkeit des Scannens nach Datenschutzrecht
- Spezialgesetzliche Anforderungen an Datenschutz und Geheimhaltung (z.B. § 30 AO oder LBG)
- Besondere Beachtung von Urkunden und Titeln bzw. Nachweis der Dokumentenverbindung

- Verbindlich für Langzeitarchivierung von Bundesbehörden
- Keine Allgemeinverbindlichkeit (VOI)
- Langzeitsicherung von Daten mit elektronischen Signaturen
- Verfahren der Nachsignatur bei Kompromittierung von Hashwert bzw. Signaturalgorithmus
- Beweisbarkeit der Sicherheit jedes einzelnen Datensatzes durch Evidence Record

Archivierung nach TR-ESOR

- Richtlinie des BSI zur revisionssicheren Archivierung kryptographisch gesicherter Dokumente TR 03125
- Sicherung der Datensätze ggf. durch qualifizierte Signatur
- zeitliche Sicherung durch Erstellung von Hashbäumen und qualifizierte externe Signatur mit einem Zeitstempel zur Integritätssicherung
- Ermittlung veränderter Dokumente durch Hashbaumanalyse

- PDF/A-3 Konvertierung, OCR, qualifizierte Signatur und Evidence Record Syntax nach RFC 4998 mit qualifiziertem Zeitstempel (prüfbar mit Fremdsoftware)
- Posteingangslösungen
 - kleine Unternehmen: Browserbasierte Lösung ohne Softwareinstallation mit OCR und Signatur (auch ohne Kartenleser)
 - größere Unternehmen: Batchsignaturen mit eigener OCR-Schnittstelle
- Digitalisierung von bestehenden Archiven:
 - Scannen von Archivdokumenten mit allen Verarbeitungsschritten
- eigener Signaturserver oder Remotesignaturserver nach § 17 Abs. 2 Satz 4 SigG, externe Zeitstempel einer akkreditierten TSA
- Datenschutzkonforme Archivierung: keine Übertragung von Daten über offene Netze, weder unverschlüsselt noch verschlüsselt, keine Abhörbarkeit,